

# **Satzung**

## **des DEUTSCHEN NATURSCHUTZRINGES Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V.**

in der Fassung vom 26. März 1974,  
geändert am 26. November 1983  
geändert am 11. November 1995  
geändert am 9. Dezember 2000  
geändert am 25. November 2006  
geändert am 27. November 2009

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Deutsche Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der DNR hat sich zum Ziel gesetzt:
  - a) die biologische Vielfalt zu bewahren, den Naturhaushalt und alle seine Bestandteile zu schützen, wiederherzustellen, zu sichern, zu pflegen und zu verbessern und der Zerstörung Beeinträchtigung von Natur und Umwelt Einhalt zu gebieten,
  - b) Handlungen der Gesellschaft, die eine lebenswerte, natürliche Umwelt in irgendeiner Weise beeinträchtigen, entgegenzuwirken,
  - c) dazu beizutragen, daß das Prinzip des nachhaltigen und umweltgerechten Wirtschaftens als Basis bei allen privaten und öffentlichen Entscheidungen verankert wird,
  - d) Modelle, Ansätze und Lösungen für zukunftsfähige Lebens- und Wirtschaftsweisen vorzustellen und sich für deren Umsetzung einzusetzen, besonders in den Industriestaaten.
  
- (2) Zu den Aufgaben des DNR gehören insbesondere:
  - a) Vermittlung von Informationen
  - b) Förderung und Abstimmung der Aktivitäten seiner Mitglieder
  - c) Lobbyfunktion gegenüber Bundes- und internationalen Stellen
  - d) Kontaktpflege zu anderen gesellschaftlichen Gruppen
  - e) Aufbereitung und Diskussion neuer umweltpolitischer Themenfelder
  
- (3) Der DNR vertritt seine Mitglieder zur einheitlichen Förderung ihrer Belange auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gegenüber allen in Betracht kommenden Stellen. Auf regionaler und kommunaler Ebene wird der DNR nur auf Antrag eines Mitgliedes oder dann tätig, wenn entweder mehrere regionale oder kommunale Ebenen mit der gleichen oder

ähnlichen Angelegenheit befaßt sind oder wenn zu erwarten ist, daß sich die regionale oder kommunale Angelegenheit auf eine übergeordnete Ebene ausdehnen wird. Bei den Arbeitsschwerpunkten bündelt der DNR die Lobbyaktivitäten seiner Mitglieder.

- (4) Der DNR ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Finanzmittel**

- (1) Der DNR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Beiträge der Mitglieder sowie Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsplanes getätigt werden. Liegt ein solcher noch nicht vor, kann im Vorgriff monatlich höchstens ein Zwölftel der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres in Anspruch genommen werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der DNR hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Vereine und Verbände sein, die das Grundsatzprogramm des DNR anerkennen und sich ganz oder teilweise im Sinne von § 2 der Satzung betätigen. Vereine oder Verbände, deren übergeordnete Organisationsebene bereits Mitglied im DNR ist, können nicht mehr selbst Mitglied im DNR werden.
- (3) Verbände können Einzelmitgliedsverbände oder Dachverbände sein. Einzelmitgliedsverbände sind Vereinigungen mit in der Regel natürlichen Personen. Dachverbände sind Verbände, denen Vereine und andere juristische Personen und in der Regel keine Einzelmitglieder angehören. Landesdachverbände sind solche Dachverbände, die in maximal drei Bundesländern tätig sind.  
  
Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet nach Bericht des Präsidiums die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Auf Vorschlag des Präsidiums können hierzu Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den DNR oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsverbandes, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (6) Der Austritt aus dem DNR erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 31. Juli gegenüber dem Präsidium zum jeweiligen Jahresende.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden wegen:

a) groben Verstoßes gegen Ziele und Aufgaben des DNR oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des DNR.

Anträge auf Ausschluß können von einem Mitglied des Präsidiums oder von jedem Mitglied des DNR schriftlich mit Begründung an das Präsidium gestellt werden, das über den Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und Einspruchsbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach ihrem Zugang Einspruch beim Präsidium zulässig, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder *und EhrenpräsidentInnen* haben im Rahmen dieser Satzung ein Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den DNR in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten werden sie untereinander oder über das Präsidium zu regeln versuchen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben bis zum 1. Juli eines jeden Jahres ihren Jahresbeitrag an den DNR zu zahlen. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Fällen kann er vom Präsidium ermäßigt werden.  
Die Mitgliederrechte ruhen bei Nichtzahlung bis zum 1. Juli.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch *mit Ausnahme der EhrenpräsidentInnen* kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vermögen des DNR erworben.

## § 6

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Organe

Organe des DNR sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des DNR wird durch Delegierte (schriftlich Bevollmächtigte), Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder gebildet.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von acht Wochen unter der Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung und der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Präsidiums oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einladung hat unverzüglich mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  2. Entlastung des Präsidiums
  3. Wahl des Präsidiums
  4. Bestimmung der Grundsätze des DNR
  5. Feststellung des Haushaltsplanes
  6. Festsetzung des Jahresbeitrags
  7. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
  8. Änderung der Satzung
  9. Behandlung von Anträgen
  10. Ernennung von Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern
  11. Auflösung des DNR
  12. Verwendung des Vermögens des DNR bei seiner Auflösung
  13. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des DNR
- (5) Jedes Mitglied kann in die Mitgliederversammlung so viele Delegierte entsenden, wie es Stimmen hat. Die Zahl der Stimmen wird durch die Zahl der dem DNR schriftlich gemeldeten Vereinsmitglieder, für die Beiträge an den DNR gezahlt wurden, bestimmt.

Einzelmitgliedsvereinen stehen bei einer Mitgliederzahl bis 1.500 eine Stimme, bis zu 5.000 Mitgliedern zwei Stimmen, bis zu 10.000 Mitgliedern 3 Stimmen, bei je weiteren angefangenen 10.000 Mitgliedern jeweils eine weitere Stimme zu. Die hierdurch erreichbare Obergrenze ist auf 12 Stimmen (entsprechend 100.000 Mitgliedern) begrenzt.

Dachverbänden stehen bis zu 25.000 Einzelmitgliedern der ihnen angehörigen Organisationen eine Stimme, bis zu 50.000 Einzelmitgliedern 2 Stimmen, bis zu 75.000 Einzelmitgliedern 3 Stimmen, bis zu 100.000 Einzelmitgliedern 4 Stimmen zu. Ab einer Mitgliederzahl von mehr als 100.000 erhält der Verband je angefangene 50.000 Einzelmitglieder eine weitere Stimme, ab einer Einzelmitgliederzahl von mehr als 400.000 je angefangene 100.000 Einzelmitglieder eine weitere Stimme. Die hierdurch erreichbare Obergrenze ist auf 12 Stimmen (entsprechend 600.000 Einzelmitgliedern) begrenzt.

Landesdachverbände erhalten ungeachtet ihrer Mitgliederzahl zwei Stimmen. Bei Stiftungen gelten Fördermitglieder als Einzelmitglieder.

- (6) Ein(e) Delegierte(r) kann höchstens 1/10 der Gesamtstimmen aller Mitglieder des DNR vertreten.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Wochen vor deren Beginn schriftlich beim DNR eingegangen sein, für Anträge auf Satzungsänderung beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen.
- (8) Rechtzeitig eingegangene schriftliche Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (9) In der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der/ die VersammlungsleiterIn festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt ist. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (11) Beschlüsse zu Sachfragen und Stellungnahmen können von der Mehrheit der Mitglieder gemäß Abs. 5 auch in schriftlichem Verfahren getroffen werden. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse zu § 8 Abs. 4.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) das Präsidium besteht aus
  1. dem/der Präsidenten/in
  2. dem/der ersten Vizepräsidenten/in
  3. dem/der zweiten Vizepräsidenten/in
  4. dem/der SchatzmeisterIn
  5. 6 BeisitzerInnen
  6. 1 VertreterIn der Jugendorganisationen der im DNR vertretenen Mitgliedsverbände
  7. *dem Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin.*
- (2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es bemüht sich ferner um die Koordinierung der Bestrebungen des DNR und seiner Mitgliedsverbände
- (3) Der/die PräsidentIn beruft die Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen ein. Auf Antrag von sechs Präsidiumsmitgliedern hat der/die PräsidentIn eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Er/sie ist für die Geschäfte zuständig, die nicht in den Geschäftsbereich eines anderen Präsidiumsmitgliedes fallen, jedoch darf er/sie ihm/ihr obliegende Geschäfte allgemein oder im Einzelfall auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen.
- (4) Die VizepräsidentInnen vertreten den/die Präsidenten/in bei seiner/ihrer Verhinderung, und zwar der/die erste, bei dessen/deren Verhinderung der/ die zweite VizepräsidentIn.

- (5) Der/die SchatzmeisterIn führt die Finanzgeschäfte des DNR in eigener Verantwortung, jedoch in Abstimmung mit dem/der Präsidenten/in. Er/sie erstellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan.
- (6) Vorstand im Sinne von § 26 Abs.2 BGB ist
1. der/die PräsidentIn
  2. die beiden VizepräsidentInnen
  3. der/die SchatzmeisterIn
- Der/die PräsidentIn vertritt den DNR gemeinsam mit einer der unter Ziffer 2. und 3. genannten Personen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt ihn/sie sein(e)/ihr(e) Vizepräsident/in.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder übernehmen im Einvernehmen mit dem Präsidium Tätigkeitsbereiche in eigener Verantwortung.
- (8) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können von der Mehrheit der Mitglieder auch in schriftlichem Verfahren gefaßt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Präsidenten kann eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

#### **§ 10 Arbeitskreise**

Zur Erledigung von Einzelaufgaben können Arbeitskreise vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Die Arbeitskreise sind in beratender Funktion für das Präsidium tätig. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) StellvertreterIn. Mit der Erledigung des ihm/ihr erteilten Auftrages endet der Arbeitskreis. Die Arbeitskreise regeln ihr Verfahren in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Präsidiums.

#### **§ 11 Geschäftsstelle**

Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsstelle.

#### **§ 12 RechnungsprüferInnen**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten RechnungsprüferInnen haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des DNR zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.

#### **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Abstimmungen über Anträge erfolgen offen, sofern nicht mit mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl verlangt wird.

- (2) Stehen Wahlen an, so hat das Präsidium seine Vorschlagsliste mit der Tagesordnung zu versenden. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sofern das schriftliche Einverständnis der KandidatInnen vorliegt. Ergänzende Wahlvorschläge können bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie müssen den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben werden.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.  
Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Erhält bei einer Wahl keine(r) der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los, das der/die älteste anwesende Delegierte zieht.
- (5) Bei den Wahlen für das Präsidium werden der/die Präsident/in, die beiden VizepräsidentInnen und der/die Schatzmeister/in einzeln gewählt.  
Die Wahl des/der Jugendvertreters/in erfolgt in folgender Weise:  
Die Jugendorganisationen der DNR-Mitglieder verständigen sich im Vorfeld der DNR-Mitgliederversammlung auf eine(n) Kandidaten/in und schlagen diese(n) der DNR-Mitgliederversammlung vor.
- (6) Die Amtszeit dauert vier Jahre. Sie verlängert oder verkürzt sich bis zur Neuwahl. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. In diesem Falle endet die Wahlzeit mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes
- (7) Abweichend von der Regelung in Abs. 5 beträgt die Wahlzeit der RechnungsprüferInnen zwei Jahre.
- (8) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Über jede Sitzung eines Organs des DNR ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Präsidenten/in und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Sie muß den wesentlichen Inhalt des Geschehensablaufes wiedergeben. Die Mitglieder können in die Protokolle Einsicht nehmen. Die Niederschrift über Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern zuzuleiten.

#### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine zweite Beschlussfassung zum gleichen Gegenstand ist in der gleichen Sitzung ausgeschlossen.

#### **§ 15**

#### **Auflösung des DNR**

- (1) Die Auflösung des DNR kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des DNR einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.

- (2) Bei Auflösung des DNR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird der Liquidationsüberschuß, der unter Berücksichtigung der institutionellen Förderungsbedingungen des Bundes verfügbar ist, nach Beschluß der Mitgliederversammlung einem anderen gemeinnützigen Empfänger für Zwecke des Umwelt- oder Naturschutzes zugeführt. In diesem Fall darf die Verfügung über das Vermögen erst mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese am 25.11.2006 in Berlin von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Berlin, November 2006